

Handelsfachen dem Bundesrate und Reichstage des norddeutschen Bundes süddeutsche Mitglieder hinzutreten, und jene Organe damit zu Zollbundesrat und Zollparlament wurden. Damit war auch die wirtschaftliche Einheit hergestellt. Endlich sollte der Beitritt der süddeutschen Staaten oder eines von ihnen zum Bunde nach dessen Verfassung auf Antrag des Präsidiums **im Wege der Bundesgesetzgebung** erfolgen. Ihr Beitritt sollte also nicht die ganze Verfassungsbildung wieder auf, sondern sie traten dem bestehenden Bundesstaate bei.

Dieser Beitritt hat sich infolge der Ereignisse des Jahres 1870 in den **Versailler Verträgen** vollzogen. Die süddeutschen Staaten sind jedoch dem Bundesstaate nur beigetreten, indem sie sich erhebliche Änderungen seiner Verfassung ausbedungen. Dabei lag ein verschiedener Text den Verträgen mit Hessen, Baden und Württemberg und mit Bayern zugrunde. Dazu kamen nachträgliche Änderungen infolge der Annahme der Bezeichnung von **Kaiser und Reich**. Die Versailler Verträge sind im norddeutschen Bunde in den Formen des Bundesverfassungsgesetzes, in jedem der süddeutschen Staaten in den Formen des Landesverfassungsgesetzes angenommen, und dort im Bundesgesetzblatte, hier in den Gesetzsammlungen der Einzelstaaten verkündet.

Es ergab sich damit der Übelstand, daß die Reichsverfassung in mehreren selbständigen Urkunden niedergelegt war. Deshalb erschien eine einheitliche Redaktion wünschenswert. Sie erfolgte lediglich unter Mitwirkung der gesetzgebenden Organe des Reiches und wurde im Reichsgesetzblatte verkündet. Es ist die **Reichsverfassung** vom 16. April 1871.

§ 37. Staatsrechtlicher Charakter des Reiches.

An der Spitze stehen die beiden Schlagworte **Staatenbund** und **Bundesstaat**. Was sind sie und wodurch unterscheiden sie sich voneinander?

Der **Staatenbund** ist ein dauerndes völkerrechtliches Verhältnis mehrerer Staaten, die durch gemeinsame nationale oder sonstige Interessen verbunden sind, zur Erhaltung der äußeren